



Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die direkte Möglichkeit, sich bei der aktiven Gestaltung der Stadt durch konkrete Projekte einzubringen, wird dazu beitragen, das Interesse und das Verständnis der Bevölkerung für die Entwicklung der Stadt anzuregen und die Verwendung der Haushaltsmittel transparenter zu machen.

§ 1

Bürgerbudget

Die Stadt Castrop-Rauxel beteiligt die Einwohner*innen jährlich an der Erarbeitung eines Bürgerbudgets der Stadt Castrop-Rauxel durch

- die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- die direkte oder indirekte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner*innen.

§ 2

(1) Höhe des Bürgerbudgets

Die Höhe des Bürgerbudgets für die Einwohner*innen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen festgelegt.

Das Bürgerbudget für das Jahr 2020 beträgt 35.000 €,	
für das Jahr 2021	37.500 €,
für das Jahr 2022	50.000 €,
für das Jahr 2023	65.000 € und
ab dem Jahr 2024	75.000 €.

(2) Aufteilung

Die Vergabe des Bürgerbudgets erfolgt in zwei Phasen. Die erste Phase ist stadteilbezogen. Hier werden 80% des Gesamtbudgets nach Einwohnerzahlen der Ortsteile bereitgestellt. Einfachheit halber können Stadtteile zusammengefasst werden. Eine entsprechende Ausweisung erfolgt in Anlage 1 dieser Satzung.

Sollte in der ersten Phase keine komplette Ausschüttung erfolgen, so wird das restliche Budget der zweiten Phase (ursprünglich 20%) zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohner*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
- (2) Vereine und Verbände, soweit sie ihren Sitz in Castrop-Rauxel haben, sind antragsberechtigt, politische Parteien und Vereinigungen sind ausgenommen.
- (3) Die Vorschläge sind an die Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamts zu richten.
- (4) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
- (5) Im Vorschlag sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben.
- (6) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge pro Förderperiode einreichen.
- (7) Die Vorschläge müssen fristgerecht für die jeweilige Förderperiode eingereicht werden. Dazu beschließt der Rat in seiner Haushaltssitzung entsprechende Fristen. Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

§ 4

Kriterien und Verwendung von Geldern

- (1) Ein eingereicherter Vorschlag ist gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen,
 - b. ein Projektablauf- und Kostenplan ist beigefügt,
 - c. die einreichende Person, der Verein oder Verband ist zur Teilnahme berechtigt,
 - d. der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel und kommt der Allgemeinheit zugute (sollte der Vorschlag nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel liegen, so muss eine Einverständniserklärung vorliegen),
 - e. es entstehen keine Folgekosten.
- (2) Auch Förderungen an Vereine, soweit ihr Sitz in Castrop-Rauxel ist, sind zulässig.
- (3) Die Umsetzung des Vorschlags muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.
- (4) Grundsätzlich sind Feste nicht förderfähig.
- (5) Nach Absatz (1) gültige Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,
 - b. eine Beschlussfassung durch den Rat oder seine Ausschüsse vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

(6) Das Budget darf ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden. Die Projekte sollen in der Regel für in sich abgeschlossene Einzelprojekte oder Anliegen eingesetzt werden, die dem Ziel der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dienen.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgerbudgetbeirat über die Zulässigkeit eines Projektes.

§ 5

Ablauf

Mit Beschluss des Haushaltes beginnt die neue Förderperiode. Eine Förderperiode besteht aus einer stadtteilbezogenen und stadtweiten Förderphase. Beide Phasen beginnen mit einem Aufruf zur Einreichung von neuen Projektideen. Im Anschluss erfolgt seitens der Verwaltung eine Überprüfung der Projektvorschläge gemäß § 8 und ein Beschlussverfahren nach den §§ 9 und 10.

Die genauen Fristen werden zu Beginn einer neuen Förderperiode von der Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6

Eigenanteil und Eigenleistung

Grundsätzlich soll ein Eigenanteil von 25% der Projektkosten erbracht werden. Gleichzeitig soll ein maximaler Zuschuss von 5.000 € pro Projekt in der Regel nicht überschritten werden.

Im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung des Eigenanteiles eines geförderten Projektes wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 €.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 € je Stunde.

Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten.

Auch selbst eingebrachte Arbeitsmaterialien können nach Vorlage eines Nachweises auf den Eigenanteil angerechnet werden.

§ 7

Empfänger

- (1) Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können Einzelpersonen, die Stadt Castrop-Rauxel selbst, aber auch gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Verbände sein.
- (2) Begünstigte der Vorschläge sollen innerhalb der letzten beiden Haushalte mit Bürgerbudget keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten haben. Die Stadt und ihre Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

§ 8

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung entsprechend der Prüfkriterien gemäß § 4 geprüft.
- (2) Die Ergebnisse werden zur Abstimmung gemäß § 10 gestellt.
- (3) Die geprüften Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus eingesehen werden. Ferner werden sie online zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung - sowohl online, als auch im Rathaus oder auf postalischem Wege - ist möglich und kann durch den Rat und/oder seine Ausschüsse beschlossen werden.

§ 9

Bürgerbudgetbeirat

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss soll ein Bürgerbudgetbeirat eine Beschlussempfehlung erarbeiten. Diesem Beirat sollen 13 Vertreter aus der Stadtge-

sellschaft und der dem Rat angehörige(n) Fraktionen angehören. Der/die Bürgermeister*in ist geborene*r Vorsitzende*r. Es können unter anderem Vertreter des/der

- Stadtsportverbandes
- Stadtteilvereine
- Glaubensgemeinschaften
- Gewerkschaften
- Kultureinrichtungen
- Wohlfahrtsverbände
- KiJuPa
- Fraktionen
- Bürgerausschusses

vertreten sein. Der Rat wählt auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer der Wahlperiode einen Bürgerbudgetbeirat. Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Der Bürgerbudgetbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Abstimmung und Beschluss

- (1) Der Beschluss über die Vergabe erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss kann die Beschlussfassung - sowohl über einzelne Stadtteilbudgets als auch über zusammengefasste Stadtteilbudgets - einer Stadtteilkonferenz übertragen. Die Stadtteilkonferenz sollte ein Gremium sein, dem möglichst alle Vereine und Verbände des jeweiligen Ortsteils angehören und zu dem alle Einwohner*innen Zugang haben. Eine Stadtteilkonferenz kann nicht gleichzeitig Antragssteller und beschlussfassendes Gremium sein.
- (3) Eine mögliche vorhergehende Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets kann im Rahmen von Stadtteilkonferenzen oder online erfolgen.

§ 11

Information der Einwohner*innen

Die Stadt informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere auf der Website, dem Amtsblatt, sozialen Medien - über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Der Bürgerausschuss soll im Vorfeld der Entscheidung die Projekte in einer oder mehreren Ausschusssitzungen vorstellen.

§ 12

Umsetzung

- (1) Sofern die Stadt oder deren Töchter für die Umsetzung der Projekte verantwortlich ist, sollen für die Projekte im folgenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Bürgerbudget veranschlagt werden.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel der Projekte fallen dem allgemeinen Haushalt zugute.

§ 13

Auszahlung und Verwendungsnachweis

- (1) Über die Realisierung der Maßnahmen sind die Empfänger der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Der Antragsteller erhält von der Stadt Castrop-Rauxel nach Gewährung der Mittel einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, die Frist zur Umsetzung, die Anforderungen zum Verwendungsnachweis sowie den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung oder ausbleibendem Verwendungsnachweis.

- (3) Die Zuwendung wird in der Regel in einem Betrag ausgezahlt. Die Inanspruchnahme des Bürgerbudgets und die Umsetzung der Maßnahmen setzt eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung und einen Projektablaufplan des Antragstellers voraus.
- (4) Die Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller anhand von Originalrechnungen und dafür von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen zu belegen. Originalrechnung und Verwendungsnachweis sind vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Originalrechnung hat zwingend dauerhaft bei der Stadt Castrop-Rauxel zu verbleiben.
- (5) Mittel, die nicht für das beantragte Projekt verausgabt werden, sind der Stadt zeitnah zurückzuerstatten. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Maßnahmen ist nicht gestattet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Auszahlung besteht nicht.

§ 14**Berichterstattung**

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist einmal im Jahr über den Verlauf der Projekte Bericht zu erstatten.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 26. Juni 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Anhang 1

- a) Statistische Verteilung nach Einwohnern/Stadtteilen
(Stand 01.07.2020)

	Einwohner	in %	€
Behringhausen	1760	2,33	815,50
Castrop	8590	11,39	3986,50
Deininghausen	1891	2,51	878,50
Dingen	919	1,22	427,00
Rauxel Nord	4386	5,81	2033,50
Rauxel Süd	6470	8,58	3003,00
Bladenhorst	1118	1,48	518,00
Habinghorst	9167	12,15	4252,50
Ickern Nord	3682	4,88	1708,00
Ickern Süd	11690	15,50	5425,00
Pöppinghausen	780	1,03	360,50
Henrichenburg West	1503	1,99	696,50
Henrichenburg Ost	3813	5,05	1767,50
Bövinghausen	2442	3,24	1134,00
Frohlinde	3255	4,31	1508,50
Merklinde	1152	1,53	535,50
Obercastrop	6253	8,29	2901,50
Schwerin	6567	8,71	3048,50
Gesamt	75438	100,00	35000,00

- b) Budgetaufteilung nach Stadtteilen

	Einwohner	in %	€
Behringhausen / Castrop / Bladenhorst	11468	15,20	5320,00
Deininghausen / Dingen / Rauxel	13666	18,12	6342,00
Habinghorst / Pöppinghausen	9947	13,18	4613,00
Ickern	15372	20,38	7133,00
Henrichenburg	5316	7,04	2464,00
Schwerin / Frohlinde	9822	13,02	4557,00
Merklinde / Bövinghausen / Obercastrop	9847	13,06	4571,00
Gesamt	75438	100,00	35000,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 26. Juni 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel**„Emscherland / Wasserkreuz“****hier: Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB**

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 die Feststellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt an der Stadtgrenze zu Recklinghausen im Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal. Somit erstreckt sich der Änderungsbereich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Henrichenburg und der Stadtgrenze zu Recklinghausen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich ist das Landschaftsschutzgebiet „Emscheraue“ übernommen. Die Wartburginsel und der südlich angrenzende Bereich bis zum ehemaligen Emscherlauf sind im

Bebauungsplan Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“

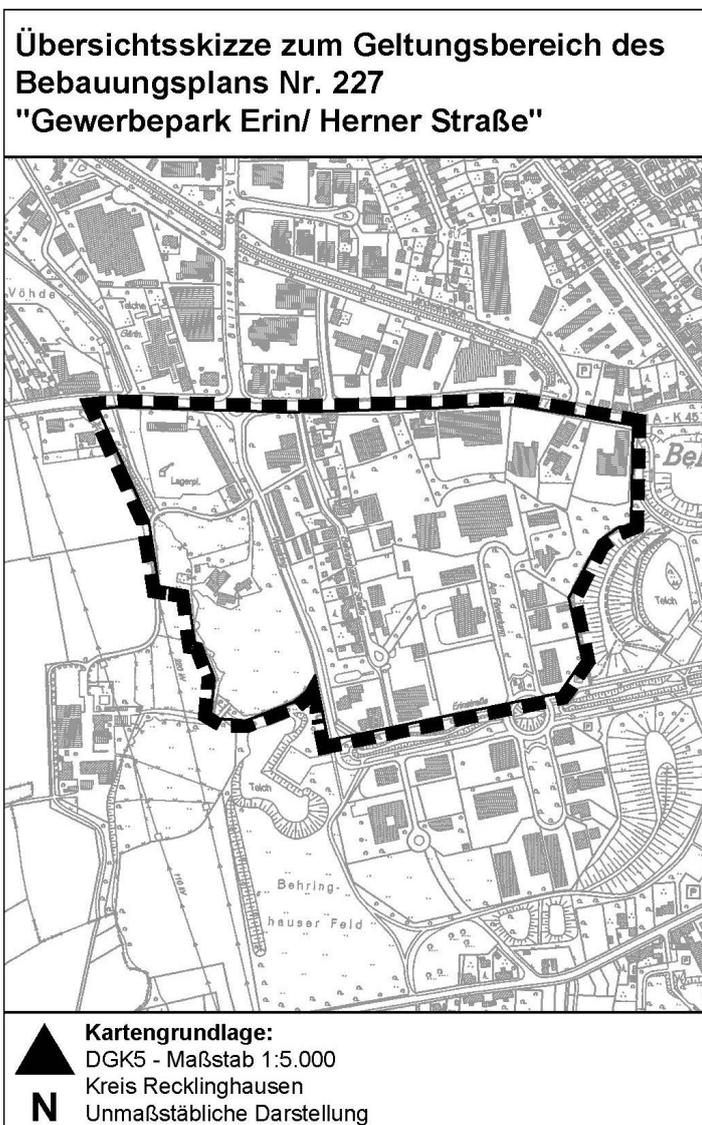
hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufnahme eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern des Bebauungsplans gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den folgenden Beschluss zur Aufnahme eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern des Bebauungsplans Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Aufnahme eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern des Bebauungsplans Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 227 umfasst den nordwestlichen Teil des Gewerbeparks Erin und wird durch die nachfolgend angeführten Nutzungen begrenzt:

- Im Norden durch die Herner Straße
- Im Osten durch die inneren Grünflächen des Erinparks

- Im Süden durch die Erinstraße und
- Im Westen durch den Rossbach sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (VG) hat den Bebauungsplan Nr. 227 bezüglich einer beantragten Fremdwerbeanlage in einem Einzelfall für unwirksam erklärt.

Das Planungsziel des ergänzenden Verfahrens besteht darin, die seitens des VG angeführten Mängel in einem neuen Planentwurf zu korrigieren und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes auf dieser Grundlage mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen. Nach dem erneuten Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel und Abschluss des Heilungsverfahrens kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 227 verändern sich im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nicht. Die ursprüngliche Konzeption gemäß der für den gesamten Gewerbepark Erin bestehenden Leitidee „Arbeiten im Park“ mit hohen städtebaulichen, wie auch architektonischen Qualitätsanforderungen sowie die grundsätzlichen Planinhalte des alten Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 227 bleiben weiterhin bestehen.

Der Beschluss zur Aufnahme eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern des Bebauungsplans Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Erlas einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des im ergänzenden Verfahren (Heilung) befindlichen Bebauungsplanes Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“

hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre nach § 16 Abs. 2 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 25.06.2020 eingeleiteten ergänzenden Verfahrens (Heilung) zur Behebung von Fehlern des Bebauungsplanes Nr. 227 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 25.06.2020 nach § 14 BauGB nachfolgenden Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des im ergänzenden Verfahren (Heilung) befindlichen Bebauungsplanes Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“, die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.“

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des im ergänzenden Verfahren (Heilung) befindlichen Bebauungsplanes Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Anlage zur Satzung, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 01.07.2020 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des im ergänzenden Verfahren (Heilung) befindlichen Bebauungsplanes Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“

(Gemarkung Castrop, Flur 7 und Gemarkung Behringhausen, Flur 3, 4 und 6)

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 227 „Gewerbepark Erin/ Herner Straße“ in der Fassung des Beschlusses vom 17.11.2016. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile und wird begrenzt:

- im Norden durch die Herner Straße,
- im Osten durch die inneren Grünflächen des Erinparks,
- im Süden durch die Erinstraße,
- im Westen durch den Rossbach und die landwirtschaftlichen Flächen.

§ 3

Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der im ergänzenden Verfahren befindliche Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet erneut veröffentlicht und dadurch rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

§ 4

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 5

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Castrop-Rauxel.

§ 6

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Veränderungssperre kann der Veranlasser oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, dazu verpflichtet werden, den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf eigene Kosten wiederherzustellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

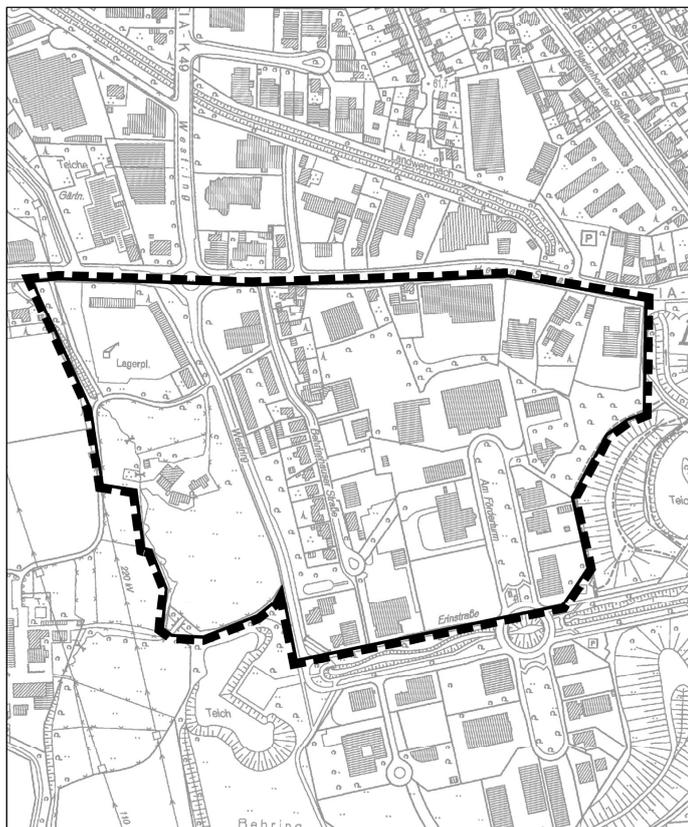
Anlage 1: Lageplan

Anlage 1**Veränderungssperre für den Geltungsbereich des im ergänzenden Verfahren (Heilung) befindlichen Bebauungsplanes Nr. 227 Gewerbecamp Erin/Herner Straße“**

hier: Übersichtsskizze



räumlicher Geltungsbereich



Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Castrop-Rauxel beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Übersicht über Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften des Bürgermeisters Rajko Kravanja

§ 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Angaben wurden dem Leiter der Aufsichtsbehörde beim Kreis Recklinghausen, Herrn Landrat Süberkrüb, schriftlich zugeleitet.

Nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW ist der Bürgermeister darüber hinaus verpflichtet, dem Rat der Stadt eine Aufstellung der Nebentätigkeiten sowie die daraus erhaltenen Vergütungen vorzulegen, wenn diese insgesamt einen Betrag von 1.200 € übersteigen.

Die Aufstellung der im Jahr 2019 erhaltenen Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 25.06.2020 vorgelegt. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Angaben besteht nicht. Herr Bürgermeister Kravanja hat sich jedoch aus Gründen der Transparenz entschlossen, diese Angaben zu veröffentlichen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat nach § 58 Landesbeamtengesetz NRW zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören, oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Hauptamt zugeordnet	Nebentätigkeit Öffentl. Dienst	Sonst. Nebentätigkeit
Uniper Wärme GmbH	Beirat	300,00 €		
Straßenbahn Herne/Castrop-Rauxel GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €		
Emschergenossenschaft	Rat		1.120,00 €	
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verwaltungsrat		3.913,39 €	
Forum Castrop-Rrauxel BetriebsGmbH	Aufsichtsrat	76,68 €		
EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	1.000,00 €		
Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Ordentl. Mitglied			40,00 €
Gesamt		2.126,68 €	5.033,39 €	40,00 €

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, beträgt 10.022,11 €. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 15.033,17 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zugeordnet sind, wurden erstattet.

Darüber hinaus bestehen weitere

Mitgliedschaften in Gremien und Vereinen

Tätigkeit	Vergütung
WIN Emscher-Lippe, Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH – Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	0,00 €
Kommunaler Beirat für regenerative Engergien	0,00 €
Mitgliederversammlung Städtetag NRW	0,00 €
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums der Sparkasse	0,00 €
Westfälisches Landestheater, Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat – Vorstand	0,00 €
Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen /Zweckverband - Verbandsrat	0,00 €
Emschergenossenschaft	0,00 €
Kuratorium der Israelstiftung des Kreises Recklinghausen	0,00 €

Castrop-Rauxel, den 1. Juli 2020

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

<p>Impressum Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister - Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantwort. Nicole Fulgenzi) Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204, E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste</p>	<p>Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail. Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.</p>
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.07.2020	